

## Mitteilungen für Schiffsärzte Nr. 2-2014 vom 27.8.2014

### **Neues Zulassungsverfahren für Schiffsärzte die auf Schiffen unter deutscher Flagge tätig werden wollen**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Rahmen des in Mitteilung Nr. 1-2014 bereits angekündigten Inkrafttretens der MariMedV am 21.8.2014 wurde auch das bisherige Zulassungsverfahren für Schiffsärzte geändert. Mit dieser Mitteilung informieren wir Sie über die neuen rechtlichen Anforderungen und das zugehörige Verfahren der Registrierung.

Bisher lag die Verantwortung für die Zulassung von Schiffsärzten, die auf einem Schiff unter deutscher Flagge tätig werden wollten, in der Zuständigkeit der Hafenzärztlichen Dienste. Diese Zuständigkeit ist auf den Seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft für Verkehr und Transportwirtschaft (BG Verkehr) übergegangen. Somit steht Ihnen ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung.

Reeder dürfen zukünftig nur noch Schiffsärzte einsetzen, die von der BG registriert worden sind. Eine Bestandsschutzregelung für bereits nach altem Verfahren zugelassene Schiffsärzte existiert nicht. Gemäß §19 MariMedV wird als Schiffsarzt auf Antrag bei der BG registriert wer folgende Nachweise erbringt:

- Vorlage der Approbationsurkunde
- Nachweis der Anerkennung als Arzt für Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Chirurgie oder Innere Medizin
- Nachweis über die Zusatzbezeichnung Notfallmedizin oder Fachkundenachweis Rettungsmedizin
- Nachweis über mindestens vierwöchige praktische Erfahrungen auf einem Seeschiff und über umfassende Kenntnisse der gesundheitlichen Anforderungen im Schiffsdienst
- Nachweis eines Heuervertrages nach §28 SeeArbG

Für diesen Verwaltungsvorgang wird gemäß Gebührenordnung der Berufsgenossenschaft eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

**Mitteilungen für Schiffssärzte**  
Nr. 2-2014 vom 27.8.2014

**Nach Auskunft des Seeärztlichen Dienstes wird die Teilnahme an unseren Lehrgängen als Nachweis für die geforderten „umfassenden Kenntnisse der gesundheitlichen Anforderungen im Schiffsdienst“ anerkannt.**

Hinsichtlich im Ausland erworbener Qualifikationen bestehen zurzeit noch keine Erfahrungen mit dem neuen Zulassungsverfahren. Daher empfehlen wir Ihnen bei Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Approbationen und geforderter Zusatzqualifikationen im Einzelfall mit der zuständigen Stelle der BG Verkehr im Vorfeld zu besprechen:

**Berufsgenossenschaft für Verkehr und Transportwirtschaft**  
**Seeärztlicher Dienst**

Herr Dr. Langenbuch / Leitender Arzt

Brandstwiete 1, 20457 Hamburg

Telefon: 040 – 631 37 350

Email: [philipp.langenbuch@bg-verkehr.de](mailto:philipp.langenbuch@bg-verkehr.de)

Bitte beachten Sie, dass Sie die Registrierung als Schiffsarzt für die Aufnahme der Tätigkeit an Bord eines Schiffes unter deutscher Flagge zwingend benötigen. Hierunter fallen nicht nur Kreuzfahrtschiffe, sondern auch Fahrzeuge im Offshore-Einsatz sowie beispielsweise Forschungs- und Behördenschiffe.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit maritimen Grüßen,

Ihr Team vom Kieler Schiffsarztlehrgang